

# AMTSBLATT

## Der Stadt Isselburg



**48. Jahrgang**  
**Ausgabe 21/2024**  
Erscheinungstag: 05.08.2024

### INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, 05.08.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1	<b>Bekanntmachung</b> Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2024	2

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.  
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister

# A. Haushaltssatzung

## der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom 03.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **27.419.350,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **31.444.402,00 EUR**

abzüglich globaler Minderaufwand von **623.416,00 EUR**

somit auf **30.820.986,00 EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **25.302.326,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **28.516.050,00 EUR**

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von **623.416,00 EUR** im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.051.566,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **8.678.650,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
**7.003.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
**850.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**7.003.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**14.356.000 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**3.401.636,00 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**2.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

## **1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **256 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **483 v.H.**

**2. Gewerbesteuer auf **440 v.H.****

### **§ 7**

entfällt

### **§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 8 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um 20.000 EUR überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen sowie für außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme um 20.000 EUR überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen werden grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben werden in Abweichung von Nr. 1 und Nr. 2 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
5. Die Grenze für die nicht unverzüglich meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf 20.000 EUR festgelegt; über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu dieser Grenze werden dem Rat jeweils innerhalb eines

Monats nach Beendigung eines Kalenderhalbjahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr gesammelt berichtet.

## **§ 9**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 KomHVO NRW).

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Die Erträge und Aufwendungen, ausgenommen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, werden in den folgenden Bereichen zu einem Budget zusammengefasst:  
Produktgruppe 01.04. mit Ausnahme des Produktes 01.04.04. (Bauhof)  
Produktgruppe 01.06.  
Produkte 01.08.02 bis 01.08.04  
Produkte 09.01.01. und 09.01.02
4. Mindererträge in den einzelnen Budgets sind durch Minderaufwendungen in diesen Budgets auszugleichen. Zweckgebundene Mehrerträge (über- und außerplanmäßig) berechtigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kämmerer zu entsprechenden Mehraufwendungen. Der Rat wird innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals darüber quartalsweise in Kenntnis gesetzt.
5. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
6. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

## **§ 10**

Investitionen mit einer Gesamtinvestitionssumme ab 12.500 EUR werden als Einzelmaßnahmen im Finanzplan ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO).

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken am 03.07.2024 angezeigt worden.

Es wird darauf verwiesen, dass in § 1 der Haushaltssatzung der redaktionelle Fehler (der Gesamtbetrag der Aufwendungen abzüglich des globalen Minderaufwands wird somit auf 30.820.986 € (anstelle von 3.401.636 €) festgesetzt) sowie in § 2 die Anpassung auf 7.003.000 € eingearbeitet wurde.

Die Kommunalaufsicht hat der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22.07.2024 (hier eingegangen am 31.07.2024) zugestimmt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.08.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>montags, dienstags, donnerstags und freitags von</b>	<b>08.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 – 16.30 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 – 18.00 Uhr</b>

**bei der Stadtverwaltung Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg**

öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 02.08.2024

In Vertretung



Kira Kording  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters